

Arbeitsgemeinschaft **Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege** **der Träger der Jugendhilfe in Hennef**

Niederschrift

zur Sitzung der „Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege der Träger der Jugendhilfe in Hennef“ am 30.10.2018

Beginn: 17.05 Uhr

Ende: ca. 17.50 Uhr

Anwesenheit: siehe Anwesenheitsliste

Entschuldigt fehlten:

Frau Linden, Diözesan-Caritasverband Erzbistum Köln

Frau Kron, Käpt'n Browser gGmbH

Frau Hoscheidt, Elterninitiative Waldkindergarten Vier Jahreszeiten e.V.

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Frau Swetik die Anwesenden und eröffnete die Sitzung. Dann bat sie um eine Vorstellung der Anwesenden.

TOP 1 Protokoll der letzten Sitzung

- keine Anmerkungen oder Fragen

TOP 2 Personalsituation in den Kitas – Fachkräftemehrbedarf / Fachkräftemangel

- Frau Swetik fragt nach, wie sich derzeit die Personalsituation darstellt, ob es neben den bekannten Problemen aktuell weitere oder besondere Situationen in den Kindertageseinrichtungen gibt.
- Frau Paul von der Elterninitiative Zwergenburg Stadt Blankenberg verwies auf die schwierige Vertretungssituation in Krankheitsfällen, Mutterschutz und Elternzeit gerade für Elterninitiativen hin. Selbst bei Rückkehr der Mütter aus der Elternzeit ist es derzeit schwierig die individuellen Arbeitszeiten entsprechend aufzufangen.

TOP 3 Förderung von Fortbildungsmaßnahmen: Umstellung fachbezogene Pauschalen hier: Sprachförderung

- Frau Swetik teilt zu dem Thema mit, dass die Jugendämter bzgl. der Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereiches sehr unterschiedlich verfahren. Sie fragt nach, ob dazu Fragen sind.

- Frau Henkel führt aus, dass nach erfolgter Abfrage mit Ausschlussfrist durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie die beantragten Fortbildungsmaßnahmen den Trägern zugesagt wurden und entsprechend der Fördergrundsätze nach Durchführung beschieden werden können.
- Frau Kappi berichtet, dass die Stadt Hennef als Träger auch eine Fortbildung bei den städtischen Kindertageseinrichtungen durchführen wird und zwar über eine externe Referentin.
- Sollte hier noch Bedarf oder Fragen offen sein, steht Frau Henkel (02242/888418) gerne zur Verfügung.

TOP 4 Neue gesetzliche Regelungen zu Impfungen, Aufgabe und Pflichten der Einrichtung (Erfahrungsaustausch)

- Hier ist es Aufgabe der Einrichtung, zu prüfen, ob **eine Impfberatung** stattgefunden hat. Ist diese nicht nachweislich erfolgt, so muss die Einrichtung den Mangel an das Gesundheitsamt melden.
- Frau Kappi berichtet für die städtischen Kindertageseinrichtungen, dass nach holprigen Start in den Einrichtungen nun die Abfrage ohne Probleme, lediglich ist eine Abfrage des Impfungsstatus (notwendig bei Ausbruch von Infektionskrankheiten) bei U1 Kindern schwierig, da dort noch nicht alle erforderlichen Impfungen und U-Untersuchungen durchgeführt wurden.

TOP 5 Hinweis auf die Veranstaltung am 22.11.2018 Fachaustausch Übergang Kita-Grundschule – zum Thema Sprachbildung

- Am Donnerstag, den 22.11.2018. von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr findet im Forum der Gemeinschaftsgrundschule Gartenstraße 17, in 53773 Hennef ein Fachaustausch zum Thema „Sprache in Kita und Schule“ statt. (Programmablauf siehe Anlage zu diesem TOP)

TOP 6 Anträge Betriebserlaubnis und Personalbögen zukünftig über KiBiz-Web

- Seitens des Landesjugendamtes (LVR) ist angedacht, dass zukünftig die Antragsbearbeitung für Betriebserlaubnisse und die Erfassung der Personalbögen über KiBizWeb erfolgen sollen.
- Trotz der zu erwartenden Reform des KiBiz, soll die Bearbeitung der Betriebserlaubnisse über KiBizWeb jetzt umgesetzt werden.
- Weiterhin ist noch offen, ob eine Leseberechtigung für die einzelnen Träger eingerichtet wird.
- Hierzu erfolgt noch eine Information des LVR.

TOP 7 Reform KiBiz: Sachstand

- Hier sind noch viele Punkte offen; insbesondere welche Gruppenformen es zukünftig geben soll und wie die einzelnen Finanzierungen (Sockelfinanzierung, Sonderfinanzierung etc.) angedacht sind. **Dieser TOP wird in die nächste Sitzung verschoben.**

TOP 8 Entwurf neue Personalvereinbarung: Sachstand

- Frau Swetik erläutert kurz den aktuellen Entwurf der Personalvereinbarung (siehe Anlage zu diesen TOP).

TOP 9 LVR als künftiger Träger der Eingliederungshilfe: Was ist geplant?

- Frau Swetik trägt vor, dass die Beratung und Prüfung für Eingliederungshilfen für förderungsbedürftige Kinder, zukünftig nur noch über das Landesjugendamt erfolgt.
- Die Bündelung der Eingliederungshilfe bei den Landesjugendämtern soll bis 2019/20 umgesetzt sein.

TOP 10 Sonstiges

- Keine Punkte

Die nächste AG 78 findet **am 05.02.2019, im historischen Ratssaal (1. Etage AR)** um 17:00 statt.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Hennef, den 31.10.2018

Rainer Clingen
Geschäftsführer AG 78



Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

**An alle Grundschulen
und Kindertageseinrichtungen
53773 Hennef**

Amt für Kinder, Jugend und Familie

**Ansprechpartnerin
Frau Cöln**

Tel. 0 22 42 / 888 439
Fax 0 22 42 / 888 7439
E-Mail m.coeln@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer AR 20

Sprechzeiten

Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 510
Datum: 30.10.2018
Ihr Zeichen: --
Datum Ihres Schreibens: --

**Einladung zum Fachaustausch
„Sprache in Kita und Schule – ein Austausch“**

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen wie vereinbart eine gemeinsame Fortbildung für alle Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in Hennef zu dem großen Themenbereich Sprache und Sprachenwicklung anbieten zu können.

Ich habe als Referentin für einen Fachaustausch Frau Heike Alexander aus St. Augustin gewinnen können.

Sie ist erfahrene Multiplikatorin für die alltagsintegrierte Sprachbildung und verfügt über viel praktische Erfahrung in der Umsetzung. Ein zweiter Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Elternberatung-

Der Fachaustausch findet statt am: Donnerstag den 22.11.2018
14:30 – 17:00 Uhr
Forum der Gemeinschaftsgrundschule Gartenstraße
Gartenstr. 17, 53773 Hennef

Folgende Ablauf ist geplant:

14:30 Uhr Einführung über die alltagsintegrierte Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen
und ihre Dokumentation.
Wie gestaltet sich der Übergang von der Kita in die Schule aus Elternsicht.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Volksbank Köln Bonn eG

IBAN DE76370502990000213900
IBAN DE66380601863703317013

BIC COKSDE33XXX
BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)

15:15 Uhr	gemeinsamer Austausch anhand konkreter Fragestellungen im Worldcafe
16:30 Uhr	Pause zum informellen Austausch
16:15 Uhr	Auswertung der Ergebnisse aus dem Worldcafe
16:45 Uhr	Ausblick auf die weiteren Schritte im Übergangskonzept Kita -Grundschule

Ich hoffe auf eine rege Teilnahme und freue mich auf einen spannenden Austausch.

Anmeldung bitte bis zum **28.09.2018** bei Alina Kappi unter alina.kappi@hennef.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Monika Cöln

Leiterin der Abteilung
Tagesbetreuung für Kinder
und Kinderschutzbeauftragte

**Vereinbarung
zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel
nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von
Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz)**

Vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom ——— 2018

Präambel

(1) In Ausführung des § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz - wird zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung über die erforderliche Ausbildung der in Tageseinrichtungen für Kinder, die nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert werden, tätigen Kräfte sowie über den Personalschlüssel in diesen Einrichtungen abgeschlossen.

(2) Die Vereinbarung präzisiert die nachfolgend aufgelisteten Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes. Es sind dies neben der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz die Vorschriften:

- § 18 Abs. 3 Nr. 4: Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen sind.
- § 18 Abs. 3 Nr. 5: Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt zudem voraus, dass sich die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz im Übrigen an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Absatz 1 orientiert und Grundlage für die Personalbemessung ist.
- § 18 Abs. 4: Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

(3) Die Beschreibung der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz ist die Basis für die Ausgestaltung der Angebotsstruktur in der Einrichtung. Das bedingt einen flexiblen Einsatz des pädagogischen Personals in der Einrichtung.

(4) Die Unterzeichner dieser Vereinbarung stimmen darin überein, dass die Personalvereinbarung vom 17. Februar 1992 mit ihren nachfolgenden Änderungen für den Geltungsbereich dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens keine Anwendung mehr findet und auch nach Außerkrafttreten dieser Vereinbarung keine Geltung mehr erlangen wird.

(5) Die Unterzeichner dieser Vereinbarung gehen davon aus, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei seinen Entscheidungen über eine Betriebserlaubnis nach §§ 45 SGB VIII ff. für die nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sich an dieser Vereinbarung orientiert, wobei für den Regelungsinhalt der Betriebserlaubnisse der § 45 SGB VIII maßgebend ist.

(6) Die Unterzeichner dieser Vereinbarung halten ergänzend fest, dass die vorliegende in gemeinsamer Verantwortung getragene Vereinbarung einen klar definierten verbindlichen Rahmen für notwendige Qualifikationen und den Einsatz des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen setzt. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch die Träger der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, denen insoweit – auch in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber – eine besondere Verantwortung für das Personal und den Personaleinsatz obliegt.

**§ 1
Fachkräfte**

(1) Sozialpädagogische Fachkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, und staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppeltqualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind.

(2) Sozialpädagogische Fachkräfte sind auch Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand

- der Kindheitspädagogik und
- der sozialen Arbeit

mit staatlicher Anerkennung.

(3) Sozialpädagogische Fachkräfte sind darüber hinaus auch

- Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmönatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren verfügen.

Die Praxiserfahrung kann auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben können nur nach dieser Praxiszeit übernommen werden (vgl. hierzu § 18 Absatz 3 Nr. 4 KiBiz).

- Personen, die die erste Staatsprüfung bzw. einen Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert haben und über eine Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 240 Stunden sowie über eine insgesamt sechsmönatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung verfügen. Die Qualifizierungsmaßnahme und die Praxiserfahrung können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme sollte innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben können erst nach dieser Praxiszeit übernommen werden (vgl. hierzu § 18 Absatz 3 Nr. 4 KiBiz).
- Personen, die ihre Qualifikation in einem Mitgliedsstaat der EU erworben haben, können im Wege des partiellen Zugangs als sozialpädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung arbeiten, wenn im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit festgestellt worden ist, dass ihre Qualifikation und Erfahrung der Tätigkeit für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtung entspricht und sie über deutsche Sprachkenntnisse entsprechend § 2 der Verordnung über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherinnen oder Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge in Nordrhein-Westfalen (NRW-AVOBEHH NRW) verfügen.

(4) Weitere Fachkräfte sind

- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden.
- Personen, die mindestens 95 Creditpoints (CP) im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben. Diese Creditpoints müssen in mindestens drei der unten stehenden Studieninhalte nachgewiesen werden. Die Studieninhalte des ersten Spiegelstrichs müssen zwingend enthalten sein:
 - Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung
 - Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe
 - Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern
 - (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie
 - Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion
 - Reflektion und (Selbst-) Evaluation

Darüber hinaus ist ein Nachweis über eine insgesamt mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung zu erbringen, von der mindestens ein halbes Jahr vor Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden muss.

- Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung vor mehr als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen haben, aber im Anschluss daran kein Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben und somit über keine staatliche Anerkennung verfügen. Sie müssen über eine mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und über eine Qualifizierungsmaßnahme mindestens im Umfang von 160 Stunden verfügen. Die Praxiserfahrung und die Qualifizierungsmaßnahme können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden.

Die Praxiserfahrung, die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme und der Umfang der CP in relevanten Studieninhalten werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus. Anderweitige Praxiserfahrung, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen bzw. anderen institutionellen Kindertagesbetreuungen erworben wurden, können von den Landesjugendämtern auf Antrag teilweise angerechnet werden.

~~Die weiteren Fachkräfte nach Absatz 4 (zweiter und dritter Spiegelstrich) können nach fünf Jahren Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.~~

(5) In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person sollte grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Voraussetzung ist zudem, dass sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren erbringt. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen in einem von den Landesjugendämtern festzusetzenden Umfang, mindestens jedoch 160 Stunden teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen. Die Fortbildung kann nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht und soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden.

(6) Die pädagogische Arbeit in einer Kindertageseinrichtung soll geprägt sein vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte.

§ 2 Ergänzungskräfte

(1) Ergänzungskräfte sind Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer, Krippenerzieherinnen und Krippenerzieher, Hortnerinnen und Hortner oder Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung. § 1 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(2) Andere Personen, die keine Kinderpflege- oder Heilerziehungspflegeausbildung haben und keine Fachkräfte im Sinne von § 1 sind, sind Ergänzungskräfte, wenn sie nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Ergänzungskraft am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt war. Die Träger streben eine Nachqualifizierung in Anlehnung mindestens an die Ausbildung der Kinderpflege an; Alter und Berufserfahrung sollen dabei berücksichtigt werden.

~~(3)¹~~

¹Fortbildungsmöglichkeiten für die Ergänzungskräfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger gemäß Absatz 1 zur sozialpädagogischen Fachkraft (s. auch § 3) werden wir noch im Dialog mit dem MSB prüfen.

§ 3**Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden**

(1) Die in den Einrichtungen am 15. März 2008 tätigen Ergänzungskräfte, die eine Qualifikation nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 haben, können von den Trägern in den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden eingesetzt werden. Ziel ist, dass sich diese Ergänzungskräfte zur sozialpädagogischen Fachkraft weiterqualifizieren; mindestens müssen sie an einer Fortbildung (160 Stunden) teilgenommen haben, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigt.

(2) Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung in der pädagogischen Arbeit zu geben.

(3) Führt der Einsatz von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern und anderen Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden im Sinne der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz zur Einsparung von Personalkosten, so sind die Einsparungen zu einer Aufstockung der Gesamtstundenzahl des Personals in der Einrichtung einzusetzen.

§ 4**Einsatz von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und von Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren**

(1) Der Träger kann Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher absolvieren zusätzlich zu den Fachkräften und Ergänzungskräften in jeder Einrichtung, ggf. gruppenübergreifend, einsetzen.

(2) In den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden einsetzen, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 3 erfolgt. In der Gruppenform III der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können sie anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

(3) Die Träger können Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher, absolvieren, wie folgt auf Fachkraftstunden einsetzen:

Im 2. Ausbildungsjahr mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit,

Im 3. Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit,

jeweils höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 3 erfolgt. In der Gruppenform III der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können sie anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

§ 5**Leitung von Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Für die Übertragung der Leitung einer Einrichtung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben worden sein soll. Das Berufsanerkennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.

(2) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der Leitung einer eigenen Gruppe freigestellt sein.

(3) Die Leitung mehrerer Einrichtungen durch eine sozialpädagogische Fachkraft auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig. Die gemeinsam geleiteten Einrichtungen sollen in räumlicher Nähe zu einander liegen. Es dürfen höchstens fünf Einrichtungen von einer sozialpädagogischen Fachkraft geleitet werden.

§ 6

Personaleinsatz und Personalschlüssel

(1) Der Personaleinsatz in den Einrichtungen orientiert sich an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz; sie ist die Grundlage für die Personalbemessung. Eine Orientierung an den Standards der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz ist in der Regel dann gegeben, wenn die vorgesehenen Personalstunden (FKS/EKS erster Wert der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz²) vorgehalten werden.

(2) Ist aufgrund der Struktur der Einrichtung eine kindbezogene Berechnung erforderlich, ergibt sich die Mindestbesetzung pro Kind aus den je Gruppe vorgesehenen Personalstunden (FKS/EKS erster Wert der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz) geteilt durch die Anzahl der Kinder der jeweiligen Gruppenform.

(3) Bei hoher Belegung der Einrichtung kann die entsprechende Anwendung der Überbelegungsmöglichkeit des § 18 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz vorübergehend zu einer entsprechend geringfügigen Absenkung der Orientierungswerte führen.

(4) Bei Abweichungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 sollten sich Träger und Jugendamt möglichst frühzeitig über den aufgrund der Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz von der Einrichtung sicherzustellenden Mindestpersonaleinsatz abstimmen.

(5) Die Bildung von Personalpools insbesondere für Vertretungen und besondere pädagogische Angebote auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am ----- 2018 in Kraft.

(2) Sie gilt bis zum 31. Dezember 2022 und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine der vertragsschließenden Parteien sie frühestens zum 30. Juni 2022 mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigt.

(3) Die vertragsschließenden Parteien verständigen sich darauf, dass eine Überprüfung mit Blick auf die Entwicklungen des Fachkräftebedarfs erfolgt, wenn eine der vertragsschließenden Parteien dies beantragt.

² der Wert beinhaltet eine Verfügungszeit von 10 v.H.